

S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Der Einsatz nachstehend aufgeführter Positionen von Rohholz und Werkstoffen aus Holz sowie von Holzresten hat gemäß den Regelungen der Anlagen 1 bis 5 zu erfolgen:

• Rohholz	ELN-Nr. 350 10 000
• Schnittholz	ELN-Nr. 154 10 000
• Deckfurniere	Sign.Nr. 954 41 100
• Absperrfurniere	Sign.Nr. 954 41 200
• Lagenholz	ELN-Nr. 154 51 000
• Verbundplatten	ELN-Nr. 154 52 000
• Spanplatten	Sign.Nr. 954 53 000
• Faserplatten	ELN-Nr. 154 54 100
• imprägnierte Erzeugnisse	ELN-Nr. 154 70 000
• Holzreste <sup>1</sup> .	

(2) Bei der Forschung, Projektierung und der Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien sind die Regelungen dieser Anordnung zugrunde zu legen. In die Pflichtenhefte sind entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

(3) Der Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für  
— den Um- und Ausbau und die Modernisierung von Altbauten,  
— Generalreparaturen und Reparaturen

ist erlaubt, wenn der Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich oder der Einsatz anderer Werkstoffe aus statischen oder technischen Gründen nicht zulässig ist. Die Notwendigkeit für den Einsatz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz ist von den Projektanten und Verbrauchern bei Kontrollen nachzuweisen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Restaurierung und Rekonstruktion von Objekten und Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wenn die im Abs. 1 genannten Positionen von Rohholz- und Werkstoffen aus Holz zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich sind.

(5) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe (Fondsträger) keine Anwendung.

## § 2

### Holzschutz und Holzausnutzung

(1) Rohholz, Schnittholz und andere Werkstoffe aus Holz sind gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz durch einen wirksamen chemischen oder technischen Holzschutz gegen vorzeitige Wertminderung zu schützen.

(2) Zur Erhöhung der Holzausnutzung und zur Gewährleistung eines effektiven Holzeinsatzes hat die Bestellung und Lieferung von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus dem Verwendungszweck und den erforderlichen Gebrauchseigenschaften ergeben, zu erfolgen. Der Lieferer kann vom Besteller den Nachweis des Verwendungszweckes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Gebrauchseigenschaften verlangen.

## § 3

### Ausnahmegenehmigung

(1) In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu den Regelungen gemäß Anlagen 1—5 durch die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können befristet erteilt und mit Auflagen für die Abwendung

<sup>1</sup> Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft (Sonderdruck Nr. 1076 des Gesetzblattes).

der für die Antragstellung ursächlichen Gründe verbunden werden.

(2) Ist bereits bei der Projektierung oder der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen erkennbar, daß Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden, hat rechtzeitig eine Konsultation mit der Staatlichen Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft zu erfolgen.

## § 4

### Antragsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller bzw. Verbraucher zweifach mit Begründung für die Abweichung von den Bestimmungen dieser Anordnung seinem übergeordneten Organ zu übergeben. Von Kombinatbetrieben hat die Übergabe an das Kombinat zu erfolgen.

(2) Projektierungsbetriebe und andere Projektanten haben die Anträge mit einer Begründung für die Abweichung von den Bestimmungen dieser Anordnung an den Auftraggeber zur Prüfung und Weiterleitung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

(3) Das dem Hersteller oder Verbraucher übergeordnete Organ (bei Kombinatbetrieben das Kombinat) hat die Anträge auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Befürwortete Anträge sind an das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ weiterzuleiten, das für die Bilanzierung des Materials zuständig ist, welches abweichend von den Regelungen gemäß Anlagen 1—5 eingesetzt werden soll. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ hat die Anträge mit seiner Stellungnahme der Staatlichen Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.

(4X) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben zu enthalten:

- Hersteller oder Verbraucher (bei Anträgen für Projekte oder Erzeugnisse auch Projektierungs- bzw. Entwicklungsbetrieb)
- übergeordnetes Organ
- Fondsträger-Nr.
- beantragte Materialposition, ELN-Nr., Mengeneinheit
- Verwendungszweck (Erzeugnis, Bauteil, Leistung)
- vorgesehene Produktion (Stück, Fläche u. a.)
- MVN pro Stück oder Einsatzmenge pro TM IWP (IAP)
- Gesamtmaterialbedarf nach Materialart, Qualität
- bisheriger Materialeinsatz (Materialart, -menge, Qualität).

Den Anträgen ist eine technisch-ökonomische Begründung, eine Stellungnahme des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, und bei Projekten zusätzlich eine Zeichnung mit technischer Beschreibung beizufügen.

(5) Eine Ausnahmegenehmigung ist für Erzeugnisse, die für bewaffnete Organe produziert und geliefert werden, zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Verwendung eines bestimmten Materials vorgeschrieben ist.

## § 5

### Kontrolle

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke, Abteilung Forstwirtschaft, das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das Kombinat Holzhandel und das Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen kontrollieren in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung für Rohholz, Schnittholz, Werkstoffe aus Holz und Holzreste die Einhaltung dieser Anordnung.

## § 6

### Einspruchsrecht

\*

Gegen Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmegenehmigung bzw. Auflagen gemäß § 3 der Staatlichen Holzinspek-